

BDIZ EDI-Justiziar fordert Lauterbach zur Stellungnahme mit Fristsetzung auf

Bundesgesundheitsminister missachtet Zahnheilkundengesetz

Wie angekündigt fordert der BDIZ EDI in Person seines Justiziars Prof. Dr. Thomas Ratajczak eine Stellungnahme von Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Karl Lauterbach (SPD) hinsichtlich der Nichtanpassung des GOZ-Punktwertes seit 65 Jahren. Die Rechtsanwaltskanzlei Ratajczak & Partner aus Sindelfingen vertritt sechs klagewillige Zahnärzte. Sollte das BMG nicht innerhalb der Fristsetzung positiv reagieren, beschreiten die sechs Zahnärzte den Klageweg vor dem Verwaltungsgericht Berlin.



© picture alliance/dpa | Kay Nietfeld

dieser Legislaturperiode mit einer Anhebung des GOZ-Punktwertes zu rechnen sei, wird die Kanzlei Ratajczak & Partner, beauftragt durch sechs Zahnärzte, Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erheben – darunter die Vorstandsmitglieder des BDIZ EDI Christian Berger, Univ.-Prof. Dr. Dr. Joachim E. Zöller, Dr. Stefan Liepe, Dr. Wolfgang Neumann sowie Dr. Michael Frank (Lampertheim) und Dr. Wilfried Beckmann (Gütersloh).

Klage wegen Ungleichbehandlung

Die Klage lautet auf Ungleichbehandlung bei der Gebührenordnung durch den Verordnungsgeber, also die Bundesregierung.

Hauptargument des BDIZ EDI-Justiziars ist der Verstoß gegen § 15 Zahnheilkundengesetz (ZHG) und damit der verfehlte Ausgleich berechtigter Interessen der Zahnärzte und ihrer Patienten. „Nach der Nichtannahme der vom BDIZ EDI initiierten Klage von sechs Zahnärzten gegen die GOZ 2012 vor dem Bundesverfassungsgericht im Jahr 2013 erhoffen wir uns vom Verwaltungsgericht eine Beendigung der Ungleichbehandlung bei den Gebührenordnungen. Das Verwaltungsgericht wacht über die Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns. Die ist aus unserer Sicht nicht gegeben.“

„Gegenstand dieses Schreibens ist die jahrzehntelange Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 15 ZHG durch Nichtanpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (und damit auch der Gebührenordnung für Ärzte). Festzustellen ist, dass die Bundesregierung keine Probleme hat, die Gebührenordnung für Tierärzte regelmäßig an die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen,

zuletzt zum 1.10.2022. Diese Ungleichbehandlung verletzt den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und die Berufsausübungsfreiheit der Zahnärzte (Art. 12 Abs. 1 GG)“, zeigt der BDIZ EDI-Justiziar die Missstände in der GOZ auf.

Sollte bis zum 30. Juni 2023 keine positive Antwort auf die Frage erfolgen, ob in

TEIL 1 KONS./CHIRURGIE MIT INDIVIDUALPROPHYLAXE

Zeittangaben in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 350 EUR pro Stunde

Leistungsbeschreibung	Ber	AI	BEMA Ständ 01.01.2022		GOZ 2012		GOÄ 1996				
			Nr.	Bewert. Zahl	EUR	Zeit in Min.	Nr.	Punktzahl	EUR	Zeit in Min.	
Teil 1 - Kons./Chirurgie		9	10,72	1,8			1,8	16,32	2,8		
Beratung eines Kranken, auch Teil 1 - Kons./Chirurgie					0010	100	12,94	2,2	19,68	3,4	
Eingehende, das gewöhnl. Maß überschreitende Beratung/min. 10 Min.	U	01	18	21,43							
Eingeh. Untersuchung z. Feststell. ZMK-Krankheiten											
Symptombezogene Untersuchung											
Symptombezogene Untersuchung, u.a. stomatognathes	01k	28	33,34	5,7							
Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung Indikation, Zeitpunkt	02	20	23,82	4,1							
Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	03	15	17,86	3,1							
Zuschlag außerh. Sprechst., Nacht (20 - 8 Uhr), Sonn-/Feiertag	Zu	04	12	14,29	2,4						
Kurze Bescheinigung oder kurzes Zeugnis, AU-Bescheinigung	7700	5	5,95	1,0	4005	80	10,35	1,8	15,75	2,7	
Erhebung des PSI-Code	05	20	23,82	4,1							
Gewinnung v. Zellmaterial aus Mundhöhle, Aufbereitung zur zytol. Unters.	A161	15	17,86	3,1	0070	50	6,47	1,1	9,84	1,7	
Eröffnung oberflächlicher, unter Haut/Schleimhaut gel. Abszess	Vipr	08	6	7,14	1,2	2010	50	6,47	1,1	9,84	1,7
Sensibilitätsprüfung der Zähne	GZ	10	6	7,14	1,2	2020	98	12,68	2,2	19,29	3,3
Behandlung überempfindl. Zahnlflächen; je Sitzung (GOZ; je Kieler)	pV	11	19	22,63	3,9	2030	65	8,41	1,4	12,80	2,2
Exkavieren u. prov. Verschluss Kavität als alleinige Leist.; unvoll. Füllung	BMF	12	10	11,91	2,0						
Besondere Maßnahmen beim Präp./Füllen, je Sitzung, je Kieferh./Frontz.											

Leistungsbeschreibung	Nr.	Bewert. Zahl	BEMA Ständ 01.01.2022		GOZ 2012		GOÄ 1996			
			EUR	Zeit in Min.	Nr.	Punktzahl	EUR	Zeit in Min.		
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 2 Aufnahmen*	R02	12	14,29	2,4	2 x 5000	100	10,48	2,0	14,67	3,0
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 5 Aufnahmen*	R05	19	22,83	3,9	5 x 5000	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Röntgendiagnostik der Zähne, bis 8 Aufnahmen*	R08	27	32,13	5,5	8 x 5000	400	41,97	9,2	58,28	10,0
Röntgendiagnostik der Zähne, Status bei mehr als 8 Aufnahmen*	Stat	34	40,49	6,9	10 x 5000	500	52,46	11,5	72,88	13,0
Röntgendiagnostik der Zähne, Status bei mehr als 8 Aufnahmen*		19	22,83	3,9	5095	200	20,98	4,8	29,14	7,0
Aufnahme des Schädels, 2 Aufnahmen*	Ä02a	30	35,72	6,12	5090	400	41,97	9,2	58,28	10,0
Aufnahme des Schädels, 2 Aufnahmen*		36	42,87	7,3	5090	400	41,97	9,2	58,28	10,0
Orthopantom./Panorama aller Zähne/ 2 Halswirbelsäulen*	Ä02b	30	35,72	6,12	5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Zuschlag zu 5010 - 5290 bei Anwend. digitaler Radiographie*	Ä03c	36	42,87	7,3	5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Computertomografiert. Tomographie im Kopfbereich*	Ä03a	21	25,01	4,29	5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Röntgenaufnahme der Hand*	Ä03b	25	29,77	5,1	5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Aufnahme des Schädels, mehr als 2 Aufnahmen*	Ä03d	31	36,91	6,33	5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Panorama Kiefer, Halbsseite, 2 Aufn.*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Panorama Kiefer, Halbsseite, mehr als 2 Aufn.*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Tellaufn. Schädel, NH, UK, Jeweils in 2 Ebenen*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Aufnahme ganze Hand, Jeweils in 2 Ebenen*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Strahlendiagn. von Teilen des Skeletts, je Ebene/Skelettteil*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0
Kontrastuntersuchung Kiefergelenk + Funktion + Anklagesee*					5002	250	26,23	5,7	36,43	6,0

Auch BDIZ EDI-Präsident Christian Berger sieht in dem über 65-jährigen Stillstand beim Punktwert in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) einen gravierenden Verstoß gegen die Gleichbehandlung durch den Verordnungsgeber. „Während andere Gebührenordnungen, beispielsweise die der Juristen und der Tierärzte, in schöner Regelmäßigkeit angepasst bzw. erhöht werden, geschieht bei den Zahnärzten seit über 65 Jahren nichts. Allein in den vergangenen 20 Jahren sind die Praxis- und Personalkosten um mehr als 70 Prozent gestiegen, ebenso hat sich der Aufwand für Hygiene und Bürokratie immens erhöht.“

Prof. Dr. Ratajczak: „Das Verwaltungsgericht wird unter anderem die Frage beantworten müssen, ob der Verordnungsgeber sich einfach durch Untätigbleiben aus der Verantwortung „stehlen“ kann:

Nullnummer 1988 und Nullnummer 2012 beim Punktwert, der doch seit 1988 die Aufgabe übernehmen sollte, die wirtschaftliche Entwicklung aufzufangen. Darf der Verordnungsgeber eine Berufsgruppe, deren Honorierung er gesetzlich regelt, über 65 Jahre lang ignorieren, während er andere Gebührenordnungen durchwinkt? Ich denke, nein, das darf er nicht!“

Hintergrundinformation

Mehr über die Initiative des BDIZ EDI im aufgezeichneten Interview mit BDIZ EDI-Präsident Christian Berger und Prof.

Dr. Thomas Ratajczak

auf YouTube:
<https://youtu.be/ZV5V5tslkxY>

und via QR-Code:



Neben der politischen und rechtlichen Komponente unterstützt der BDIZ EDI mit der BDIZ EDI-Tabelle 2023 das betriebswirtschaftliche Fortkommen der Zahnarztpraxen, die den BEMA-Wert mit dem 2,3-fachen GOZ-/GOÄ-Wert vergleicht. Auch die Kommunikation mit den Patienten wird mit Plakaten und Infomaterial unterstützt. Mehr dazu im Online-Shop des BDIZ EDI: <https://bdizedi.org/shop/>



AWU